

Paris, May, 10 2017

Dear Shareholders,

The legal documentation of the Fund created under French law DNCA VALUE EUROPE has been modified in order to take into account of a few legal requirements. Among those modifications, please note that at the request of the Custodian we now indicate additional information regarding turnover fees concerning bonds, UCI and derivatives charged by the Custodian which were missing or incorrect in the prospectus.

Please note that this additional information does not lead to an increase of fees which were collected since inception of the Fund (april 2004). These modifications are highlighted on pages 9 and 10 of the prospectus attached as of April, 13 2017.

Please do not hesitate to contact our sales teams should you require any further information.

Yours faithfully,

DNCA Finance



# DNCA VALUE EUROPE

## PROSPEKT

OGAW gemäß OGAW-Richtlinie 2009/65/EG

131. ~~Februar~~ April 20176

---

<sup>1</sup> DNCA Investments ist eine Handelsmarke von DNCA Finance

## ALLGEMEINE MERKMALE

- 1) Form des OGAW: Anlagefonds nach französischem Recht.
- 2) Bezeichnung: DNCA VALUE EUROPE.
- 3) Rechtsform und Mitgliedsstaat, in dem der OGAW gebildet wurde: Anlagefonds nach französischem Recht (Fonds Commun de Placement, FCP)
- 4) Auflegungsdatum und vorgesehene Laufzeit: am 27. Februar 2004 genehmigt und am 02. April 2004 aufgelegt - vorgesehene Laufzeit des FCP: 99 Jahre.
- 5) Zusammenfassung des Verwaltungsangebots:

Ursprünglicher Nettoinventarwert	Teilfonds	ISIN-Code	Ausschüttung der Erträge	Nominalwährung	Zeichner	Mindestbetrag für die Erstanlage
100 EUR	nein	Anteilsklasse C FR0010058008	Thesaurierung	Euro	Alle Zeichner	Nicht zutreffend
Parität zur Anteilsklasse C	nein	Anteilsklasse E FR0010524389	Thesaurierung	Euro	Alle Zeichner außerhalb des französischen Staatsgebiets	10 EUR
Parität zur Anteilsklasse C	nein	Anteilsklasse I FR0010884361	Thesaurierung	Euro	Zeichner: jede natürliche Person, die auf eigene oder fremde Rechnung handelt	100.000 EUR
<u>100 EUR</u>	<u>Nein</u>	<u>Anteilsklasse IT FR0013251220</u>	<u>Thesaurierung</u>	<u>Euro</u>	<u>Nur für Zeichner in Italien</u>	<u>60.000.000 EUR</u>

6) Angabe der Stelle, bei der man den letzten Jahresbericht und den letzten Periodenbericht anfordern kann:

- Die jüngsten Jahres- und Periodenberichte sind auf der Website der Gesellschaft [www.dnca-investments.com](http://www.dnca-investments.com) abrufbar und können unentgeltlich innerhalb von acht Werktagen zugesandt werden, auf schriftliche Anfrage des Anteilnehmers an:

DNCA FINANCE 19, Place Vendôme 75001 PARIS-/Frankreich

Für weitere Informationen steht Ihnen unser Trading-Dienst unter der Nummer + 33 (0)1.58.62.55.00 montags bis freitags von 9:00 bis 18:00 Uhr zur Verfügung.

## BETEILIGTE

1) **Verwaltungsgesellschaft:** DNCA FINANCE, 19, Place Vendôme, 75001 PARIS, unter der Nummer GP 00030 am 18. August 2000 von der Finanzaufsichtsbehörde AMF (Autorité des marchés financiers) zugelassene Vermögensverwaltungsgesellschaft.

2) **Depotbank und Verwahrstelle / Für das Zusammentragen der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge zuständige Stelle / Für das Führen der Anteils- und Verbindlichkeitsverzeichnisse des OGAW zuständige Stelle:**

CREDIT INDUSTRIEL ET COMMERCIAL (CIC), 6 Avenue de Provence F-75009 Paris

a) Aufgaben:

1. Überwachung des Fondsvermögens

i. Verwahrung

ii. Führung des Anlagenverzeichnisses

2. Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen des OGA oder der Vermögensverwaltungsgesellschaft

3. Überwachung des Cashflows
4. Buchung der Passiva durch eine beauftragte Gesellschaft
  - i. Zusammentragung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge der Anteile/Aktien
  - ii. Führung des Emissionskontos

Potenzielle Interessenkonflikte: Die Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten sind auf der folgenden Internetseite abrufbar: <https://www.cmcics.com/>

Sie erhalten davon einen kostenlosen Ausdruck, wenn Sie eine Anfrage an untenstehende Adresse stellen: CM CIC MARKET SOLUTIONS – Solutions dépositaires – 6 avenue de Provence 75009 PARIS

b) Beauftragte Gesellschaft zur Wahrnehmung von Überwachungsfunktionen: BFCM

Die Liste der beauftragten und unterbeauftragten Gesellschaften ist auf folgender Internetseite abrufbar: <https://www.cmcics.com/>

Sie erhalten davon einen kostenlosen Ausdruck, wenn Sie eine Anfrage an untenstehende Adresse stellen: CM CIC MARKET SOLUTIONS– Solutions dépositaires – 6 avenue de Provence 75009 PARIS

c) Auf Anfrage an nachstehende Adresse erhalten Investoren aktuelle Informationen:

CM CIC MARKET SOLUTIONS– Solutions dépositaires – 6 avenue de Provence 75009 PARIS

3) **Abschlussprüfer:** PricewaterhouseCoopers – Crystal Park – 63, Rue de Villiers – 92208 Neuilly-sur-Seine (Frankreich).

4) **Vertriebsstelle:** DNCA FINANCE

5) **Beauftragte Gesellschaft für Verwaltung und Buchhaltung:** CM-CIC Asset Management – 4, Rue Gaillon – 75002 Paris.

6) Berater: nicht zutreffend

## **BETRIEBS- UND VERWALTUNGSMODALITÄTEN**

### **ALLGEMEINE MERKMALE:**

#### **1- Merkmale der Anteile:**

- a) ISIN-Codes: FR0010058008 (Anteile C) – FR0010524389 (Anteile E) – FR0010884361 (Anteile I) – FR0013251220 (Anteile IT).
- b) Art des mit der Anteilsklasse verbundenen Rechts: Jeder Anteilsinhaber hat ein zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile proportionales Miteigentumsrecht am Vermögen des Anlagefonds.
- c) Eintrag in ein Register: Die Rechte der Anleger werden durch einen Kontoeintrag auf ihren Namen bei einem Zwischenanbieter ihrer Wahl für Inhaberaktien beim Emittenten – und wenn sie dies wünschen, bei einem Zwischenanbieter ihrer Wahl für Namensaktien – verbrieft.  
Buchung der Passiva: Erfolgt durch die Depotbank CREDIT INDUSTRIEL ET COMMERCIAL (CIC). Die Anteile werden von Euroclear Frankreich verwaltet.
- d) Stimmrechte: Da es sich um einen Anlagefonds handelt, sind mit den Anteilen keine Stimmrechte verbunden, und die Entscheidungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen. Die Inhaber werden entweder einzeln oder über die Presse, die Periodenberichte oder auf sonstigem Wege gemäß den Anweisungen der AMF über die Funktionsmodalitäten des Anlagefonds informiert (im vorliegenden Fall finden Sie diese Information auf der Website der Gesellschaft <http://www.dnca-investments.com>).
- e) Form der Anteile: Inhaberanteile.  
~~Die G-Anteile C, E, I und IT werden als Hunderttausendstel ausgegeben. Zeichnungen und Rücknahmen sind ohne Mindestbetrag möglich.~~  
~~Die E-Anteile werden als Hunderttausendstel ausgegeben. Zeichnungen und Rücknahmen sind ab 10 Euro möglich.~~  
~~Die I-Anteile werden als Hunderttausendstel ausgegeben. Es muss ein Anfangskapital von mindestens 100.000 EUR gezeichnet werden.~~

#### **2- Bilanzstichtag**

Der letzte Börsentag des Monats Dezember.

#### **3- Besteuerung**

Der Anlagefonds unterliegt nicht der Körperschaftsteuer und ist für die Inhaber steuerlich transparent. Die Besteuerung der Ausschüttungen des OGAW oder der realisierten und nicht realisierten Kapitalwertsteigerungen

und -minderungen des OGAW hängt von der Steuersituation des jeweiligen Anlegers und/oder des Landes ab, in dem der Fonds investiert. Anleger sollten sich bei Unklarheiten bezüglich ihrer Steuersituation an einen professionellen Steuerberater wenden.

## **BESONDERE BESTIMMUNGEN:**

**1- ISIN-Code:** FR 0010058008 (Anteile C) – FR0010524389 (Anteile E) – FR0010884361 (Anteile I) - FR0013251220 (Anteile IT)

**2- Klassifizierung:** Aktien der Länder der Europäischen Union.

**3- Übertragung der Finanzverwaltung:** Nicht zutreffend

**4- Erläuterung der Rubriken:** Die verwendeten Techniken und Instrumente müssen bezüglich der in Betracht gezogenen Verwaltung, der Mittel und dem Tätigkeitsprogramm der Verwaltungsgesellschaft, die von der AMF geprüft und frei gegeben wurden, kohärent sein.

**5- Anlageziel:** Ziel des Anlagefonds ist das Erreichen einer Performance, die für die empfohlene Anlagedauer mit der Entwicklung der Aktien der EU-Märkte, die den Index STOXX EUROPE 600 bilden, und auf Grundlage der Wiederanlage der Dividenden berechnet, verglichen wird.

**6- Referenzindex:** Der FCP unterliegt weder einem Index noch einem Referenzindex. Der Referenzindex wird *a posteriori* zu Vergleichszwecken angegeben, denn der Verwaltungsprozess beruht auf einer Auswahl von Wertpapieren anhand von grundlegenden Kriterien, und ist von jeglichem Kriterium der Zugehörigkeit zu einem Marktindex unabhängig.

STOXX EUROPE 600: Der von Stoxx gemanagte europäische Index setzt sich aus den 600 größten börsennotierten Unternehmen aus verschiedenen Länder der Europäischen Union zusammen; er bildet 90 % der Börsenkapitalisierung auf dem europäischen Markt ab und unterteilt sich in Sektorindizes. Er wird auf Grundlage der Wiederanlage der Dividenden berechnet. Er wird quartalsweise aktualisiert.

**7- Anlagestrategien:**

### **a) Strategie**

Der FCP-Investmentfonds kommt für einen französischen Aktiensparplan (PEA) in Frage. Zu diesem Zweck wird das Portfolio fortlaufend in Höhe von mindestens 75% in Aktien und andere Wertpapiere investiert, die für einen französischen Aktiensparplan (PEA) qualifiziert sind und die von Gesellschaften ausgegeben wurden, die ihren Sitz in einem EWR-Land (Europäischer Wirtschaftsraum) haben, das mit Frankreich ein Abkommen der Amtshilfe zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerflucht abgeschlossen hat.

Der Fonds wird zu mindestens 60 % des Vermögens – direkt oder über derivative Finanzinstrumente – dem Aktienrisiko der Märkte der Eurozone ausgesetzt.

Der Fondsmanager kann das Portfolio direkt oder indirekt über OGA in Zinsinstrumente investieren, bis zu einer Obergrenze von 25 %.

Um das Anlageziel zu erreichen, beruht die Anlagestrategie des OGAW auf einer diskretionären Verwaltung, bei der Aktien von im Index STOXX EUROPE 600 aufgeführten Gesellschaften ohne besondere geografische Allokation ausgewählt werden. Der Fonds kann zu 100 % in Aktien von Gesellschaften mit Sitz in der Europäischen Union investiert werden.

Der Anteil der Aktien von Schwellenländern beträgt höchstens 20 % des Fonds-Nettovermögens.

Hauptanlagekriterien sind die Einschätzung des Marktes, die Finanzstruktur der Gesellschaft, die gegenwärtige und zu erwartende Rendite, die Qualität des Managements und die Positionierung des Unternehmens auf seinem Markt. Die vom Fondsmanager in Erwägung gezogenen Wirtschaftssektoren sind nicht begrenzt, darin inbegriffen die neuen Technologien.

Das Stock Picking der Fondsmanager beruht auf einer strikten quantitativen Analyse der Jahresabschlüsse der börsennotierten Unternehmen sowie einer qualitativen Analyse des ökonomischen Umfeldes.

Dieser Fonds investiert überwiegend in liquide Wertpapiere; Aktien von Gesellschaften mit einer Marktkapitalisierung von unter 1 Milliarde EUR machen höchstens 50 % des Nettovermögens aus.

### **b) Beschreibung der Vermögenswerte und Finanzierungsverträge**

- o Vermögenswerte ohne eingebettete Derivate

### **Aktien:**

Der FCP-Investmentfonds kommt für einen französischen Aktiensparplan (PEA) in Frage. Zu diesem Zweck wird das Portfolio fortlaufend in Höhe von mindestens 75 % in Aktien und in andere Wertpapiere investiert, die auf den geregelten Märkten der EU-Länder gehandelt werden, sowie in andere Wertpapiere oder OGAW-Anteile.

Ergänzend zu den Ländern der Europäischen Union darf der FCP bis zu maximal 10 % seines Gesamtvermögens in alle börsennotierten Wertpapiere investieren, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ihren Sitz außerhalb der Länder der Europäischen Union haben.

### **Schuldtitel und Geldmarktinstrumente:**

Für den Vermögenssaldo kann der Fondsmanager, unter Berücksichtigung der Marktbedingungen und im Falle eines erwarteten Rückgangs der Märkte, bis zu 25 % des Gesamtvermögens in Schuldtitel-Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten (früher Einlagezertifikate, Schatzanweisungen), Schuldverschreibungen der Länder der Europäischen Union (Festzinsanleihen, Anleihen mit variablem Zinssatz, indexiert, Wandel- und Umtauschanleihen) und Geldmarktinstrumente mit dem Ziel investieren, das Risiko der Aktienmärkte (Direktinvestitionen oder OGA) zu begrenzen. Diese Schuldtitel werden aus Wertpapieren gebildet, die vom öffentlichen oder privaten Sektor je nach Marktpotenzial emittiert werden, diese übertragbaren Schuldtitel fallen unter das Rating „*Investment Grade*“ an (d.h. jede Bewertung von A-3 oder darüber für kurze Laufzeiten oder BBB- für lange Laufzeiten, entsprechend der Rating-Skala, zum Beispiel von Standard & Poor's oder von der Verwaltungsgesellschaft). Nicht zu dieser Kategorie gehörende spekulative oder nicht bewertete Titel können jedoch bis zu 5 % seines Nettovermögens ausmachen.

Zu bemerken ist, dass die Verwaltungsgesellschaft zur Begründung ihrer Anlageentscheidungen nicht systematisch auf Ratings der Rating-Agenturen zurückgreift, und dass sie ihre eigene Bewertung vornehmen kann.

Vorrang haben:

- Anleihen, die von einem OCDE-Mitgliedsland, von den Gebietskörperschaften eines Mitgliedsland der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem ein oder mehrere EU- oder EWR-Mitgliedsstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden, oder Wertpapiere mit einer mittleren Laufzeit, die von der CADES (Caisse d'amortissement de la dette sociale: Kasse zum Tilgen der sozialen Schuld) emittiert werden.
- Hypothekenschuldverschreibungen,
- Anleihen des öffentlichen oder halböffentlichen Sektors,
- Anleihen des privaten Sektors,

### **OGAW:**

Der Fonds kann bis zu 10 % Anteile französischer oder europäischer OGAW gemäß der Richtlinie 2009/65/EG und/oder Anteile oder Aktien alternativer Investmentfonds gemäß der Richtlinie 2011/61/EG halten, die den Kriterien von Artikel R214-13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code Monétaire et Financier) entsprechen.

Der FCP kann in OGAW investieren, die von der DNCA FINANCE verwaltet werden.

#### o Derivative Finanzinstrumente

Der FCP kann auf feste und bedingte Terminkontrakte, die auf den geregelten französischen und ausländischen Märkten gehandelt werden, bis zu maximal 40 % seines Gesamtvermögens zurückgreifen, um das Kreditrisiko abzudecken oder den Fonds dem Kreditrisiko auszusetzen und um seine Anlageziel zu erreichen. Bei diesen Instrumenten handelt es sich im Wesentlichen um Terminkontrakte (*Futures*) und eventuell einfache Optionen. Die Verwendung von Terminkontrakten zielt nicht auf eine übermäßige Exposure.

#### o Derivate enthaltende Titel

Der FCP kann zur Absicherung des Portfolios gegen ein Risiko des Rückgangs der Aktienmärkte bzw. gegen ein spezifisches Risiko eines Titels, in wie Optionsscheine (*Warrants*), EMTN-Anteile oder börsengehandelte Zertifikate auf den geregelten Märkten oder mit den Emittenten ausgehandelten Zertifikate, investieren. Zudem kann der Fonds bis zu 25 % seines Nettovermögens in Wandelanleihen investieren.

### **Einlagen und Aufnahme von Barmitteln**

Zur Erreichung seines Anlageziels kann der FCP auf Einlagen und Anleihen zurückgreifen, insbesondere, um das Kapitalmanagement des Fonds zu optimieren und um die verschiedenen Wertstellungsdaten von

Zeichnung/Rückkauf der zugrunde liegenden OGAW zu verwalten. Dieses Instrument wird jedoch nur gelegentlich eingesetzt werden.

- Einlagen: Der Anlagefonds kann sein Vermögen bis zu 20 % in Einlagen bei demselben Kreditinstitut investieren. Die Laufzeit der Einlagen darf maximal ein Jahr betragen.
- Aufnahme von Barmitteln: Der Anteil von Barmitteln darf nicht mehr als 10 % des Gesamtvermögens ausmachen.

### **Erwerb und vorübergehende Abtretung von Titeln**

Nicht zutreffend

### **Verwaltung von Finanzgarantien**

Nicht zutreffend

### **8- Risikoprofil**

Ihr Geld wird vorwiegend in Finanzinstrumente angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente sind den Entwicklungen und Risiken des Marktes unterworfen.

Das Risikoprofil des Fonds ist auf einen Anlagehorizont von mehr als 5 Jahren ausgelegt.

Der FCP-Anleger ist im Wesentlichen folgenden Risiken ausgesetzt:

- **Kapitalverlustrisiko:** Zu einem Kapitalverlust kommt es beim Verkauf eines Anteils zu einem Preis, der unter dem beim Kauf gezahlten liegt. Der OGAW-Investmentfonds besitzt weder eine Kapitalgarantie noch einen Kapitalschutz. Das ursprünglich eingesetzte Kapital ist den Risiken des Marktes ausgesetzt und kann demzufolge im Fall einer ungünstigen Börsenentwicklung verloren gehen.

- **Ermessensrisiko:** Die Verwaltung mit Ermessensspielraum beruht bei diesem Fonds auf der Auswahl der Anlagewerte. Es besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht immer die performancestärksten Wertpapiere auswählt. Somit kann die Fonds-Performance unter dem Anlageziel liegen. Der Nettoinventarwert des Fonds kann darüber hinaus eine negative Performance aufweisen.

- **Aktienrisiko:** Der Fonds ist permanent dem Risiko der Aktienmärkte ausgesetzt.

Der Nettoinventarwert des FCP kann einer Kursschwankung unterworfen sein, da ein Teil des Portfolios – direkt und/oder über die OGA – den Risiken der Aktienmärkte ausgesetzt ist. Diese Aktienmärkte können, je nach Erwartungen bezüglich der Entwicklung der Weltwirtschaft und der Unternehmensgewinne, erheblichen Schwankungen unterliegen. Bei einem Rückgang der Aktienmärkte kann der Nettoinventarwert des Fonds sinken.

- **Liquiditätsrisiko:** Der Fonds kann einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein, wenn ein Teil der Assets in Finanzinstrumente investiert wird, die von Natur aus hinreichend liquide sind, aber dennoch unter gewissen Umständen ein relativ schwaches Liquiditätsniveau aufweisen, sodass sie das Liquiditätsrisiko des gesamten OGAW beeinflussen.

- **Risiko in Verbindung mit Schwellenländern:** Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Handels- und Aufsichtsbedingungen an den Märkten der Schwellenländer von an den großen internationalen Finanzplätzen geltenden Standards abweichen können. Rückläufige Entwicklungen auf diesen Märkten können somit einen schnelleren und stärkeren Rückgang des Nettoinventarwerts herbeiführen.

- **Währungsrisiko:** Eine ungünstige Entwicklung des Euro-Kurses im Verhältnis zu anderen Währungen könnte sich negativ auswirken und einen Rückgang des Nettoinventarwerts nach sich ziehen.

- **Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten:**

Die Verwendung derivativer Finanzinstrumente kann bei einer gegenläufigen Exposure zur Marktentwicklung über kurze Zeit zu einem Rückgang sensibler Nettoinventarwertschwankungen führen.

- **Zinsrisiko:** Ein Teil des Portfolios kann in Finanzinstrumente investiert werden, die an Zinsen gekoppelt sind. Bei einem Anstieg der Zinsen kann der Wert der festverzinslichen Instrumente fallen und zu einem Rückgang des Fonds-Nettoinventarwerts führen.

- **Risiko in Verbindung mit Wandel- und Umtauschanleihen:** Der Wert der Wandelanleihen hängt von mehreren Faktoren ab: Zinssätze, Preisentwicklung der zugrunde liegenden Aktien, Preisentwicklung des in die Wandelanleihe eingebetteten Derivats. Diese Elemente können zu einem Rückgang des Fonds-Nettoinventarwerts führen.

- **Kreditrisiko:** Ein Teil des Portfolios kann in Zinsprodukte investiert werden, so dass der FCP dem Kreditrisiko der öffentlichen und privaten Emittenten ausgesetzt ist. Wenn sich die Qualität von privaten Emittenten verschlechtert, z.B. bei einer Rückstufung ihrer Bonität durch Rating-Agenturen, oder wenn der Emittent nicht mehr in der Lage ist, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen und den vereinbarten Zins zum Fälligkeitstermin zu entrichten, dann kann der Wert dieser Titel und demzufolge der Nettoinventarwert der gesamten OGAW fallen.

- **Risiko in Verbindung mit spekulativen Wertpapieren:** Von der Verwaltungsgesellschaft oder den Rating-Agenturen als „spekulativ“ eingeschätzte Wertpapiere haben ein besonders hohes Ausfallrisiko. Sie können

ausgeprägten und/oder häufigeren Wertschwankungen unterliegen, was den Rückgang des Nettoinventarwerts bewirken kann.

**9- Garantie oder Schutz:** nicht zutreffend

## 10- Mögliche Zeichner und Profil des typischen Anlegers

a) Zeichner

- **Anteilsklasse C:** alle Zeichner
- **Anteilsklasse E:** alle Zeichner außerhalb des französischen Staatsgebiets
- **Anteilsklasse I:** jede natürliche Person, die auf eigene oder fremde Rechnung (institutionell) handelt
- **Anteilsklasse IT:** Anteil nur für Zeichner in Italien

b) Profil des typischen Anlegers und empfohlene Anlagedauer

Dieser Fonds richtet sich vor allem an Zeichner, die im Rahmen eines französischen Aktiensparplans (PEA) auf dem Aktienmarkt der Europäischen Union investieren möchten, die bereit sind, den empfohlenen Anlagezeitraum einzuhalten und die in einen OGAW-Aktienfonds investieren möchten.

Der angemessene Betrag der Anlage in diesen Investmentfonds hängt von der persönlichen Situation jedes Anlegers ab. Um diese festzulegen, sind das persönliche Vermögen, die aktuellen Bedürfnisse und der lange Anlagezeitraum, aber auch der Wunsch, auf eine zurückhaltende Anlage zu setzen, zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, die gesamten Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um sie nicht den Risiken eines einzigen OGAW auszusetzen.

c) **FATCA-Status des OGAW (FATCA: Foreign Account Tax Compliance Act) :**

Gemäß der zwischenstaatlichen Vereinbarung, die am 14. November 2013 zwischen Frankreich und den USA geschlossen wurde: Französisches Finanzinstitut, das nicht der Berichtspflicht unterliegt und bei dem davon ausgegangen wird, dass es die Vorschriften erfüllt (Anhang II, II B der o.g. Vereinbarung).

Empfohlene Mindestanlagedauer: Länger als 5 Jahre.

## 11- Feststellung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht dem Betrag der Zinsen, Zinsrückstände, Dividenden, Prämien und Gewinnen, Sitzungsgelder sowie aller sonstigen Erlöse im Zusammenhang mit den Wertpapieren des Portfolios, erhöht um die momentan verfügbaren Beträge, abzüglich der **Finanz**Verwaltungskosten und der Kosten für Kreditaufnahmen.

Die ausschüttungsfähigen Beträge setzen sich zusammen aus:

1° Dem Nettogewinn – erhöht um den Vortrag auf neue Rechnung und erhöht bzw. vermindert um die Rechnungsabgrenzungsposten der Erträge;

2° Den im Laufe des Geschäftsjahres verbuchten realisierten Nettogewinnen, abzüglich Kosten, vermindert um die realisierten Nettoverluste, abzüglich Kosten, erhöht um die Nettogewinne derselben Art aus vorangegangenen Geschäftsjahren, auf die keine Ausschüttung oder Thesaurierung erfolgt ist, und vermindert oder erhöht um die Rechnungsabgrenzungsposten der Gewinne.

**Thesaurierung:** Die ausschüttungsfähigen Beträge (Nettoergebnis und realisierte Nettogewinne oder -verluste) werden alljährlich vollständig thesauriert, mit Ausnahme derjenigen, deren Ausschüttung gesetzlich vorgeschrieben ist.

## 12- Merkmale der Anteile:

Nominalwährung: EUR

Nettoinventarwert aus C-Anteilen: 100 EUR

Die E- und I-Anteile werden mit dem gleichen Nettoinventarwert wie die C-Anteile ausgegeben.

Die Menge der Wertpapiere wird für sämtliche Anteile in Euro angegeben.

Ursprünglicher Nettoinventarwert der Anteile IT: 100 Euro.

Zeichnungen und Rücknahmen sind in folgenden Beträgen und Mengen möglich:

Die Anteile C, E, I und IT werden als Hunderttausendstel ausgegeben.

Mindestbetrag für die Erstanlage:

Anteil C: ein Hunderttausendstel des Anteils

Anteil E: 10 EUR

Anteil I: 100.000 EUR

Anteil IT: 60.000.000 EUR

Mindestbetrag für die Erstanlage und Rücknahme:

Anteil C, E, I und IT: ein Hunderttausendstel des Anteils.

### 13- Zeichnungs- und Rücknahmebestimmungen:

Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden bei der Depotbank an jedem Börsentag (N) bis 12:30 Uhr zentral erfasst und am darauffolgenden Börsentag (N+1) auf der Grundlage des Nettoinventarwertes ausgeführt, der anhand der Schlusskurse von N berechnet und an N+1 veröffentlicht wird.

Sie werden auf Grundlage des nächsten Nettoinventarwerts ausgeführt.

Der Nettoinventarwert wird täglich ermittelt, außer an den Feiertagen – auch wenn die Pariser Börse geöffnet ist. In diesem Fall wird er am folgenden Werktag berechnet.

Der Nettoinventarwert errechnet sich mittels der letzten bekannten OGAW-Nettoinventarwerte und für die anderen Wertpapiere auf der Grundlage des letzten Aktienkurses.

Er ist bei der Verwaltungsgesellschaft (insbesondere auf ihrer Website <http://www.dnca-investments.com>) am Werktag, der auf die Berechnung folgt, verfügbar.

### 14- Gebühren und Provisionen

#### a) Zeichnungs- und Rücknahmegebühren

Die Zeichnungs- und Rücknahmegebühren kommen zu dem vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis hinzu bzw. werden vom Rücknahmepreis abgezogen. Die dem OGAW zustehenden Gebühren decken die vom OGAW bei der Investition bzw. dem Verkauf der ihm anvertrauten Guthaben getragenen Kosten. Die nicht dem OGAW zustehenden Gebühren fallen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsgesellschaft usw. zu.

Kosten, die bei der Ausgabe und Rücknahme erhoben werden und zulasten des Anlegers gehen (diese Kosten gelten für alle Anteilsklassen des OGAW)	Bemessungsgrundlage	Gebührensatz
Nicht dem OGAW zustehende Zeichnungsgebühr	Nettoinventarwert × Anzahl Anteile/Aktien	max. 3 %
Dem OGAW zustehende Zeichnungsgebühr	Nettoinventarwert × Anzahl Anteile/Aktien	0 %
Nicht dem OGAW zustehende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert × Anzahl Anteile/Aktien	0 %
Dem OGAW zustehende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert × Anzahl Anteile/Aktien	0 %

#### b) ~~Finanz~~Verwaltungsgebühren:

Sie umfassen sämtliche dem OGAW direkt in Rechnung gestellte Gebühren, mit Ausnahme der Transaktionskosten. Die Transaktionskosten enthalten die Vermittlungskosten (Courtage, Börsensteuern usw.) und die Bewegungsprovision, die gegebenenfalls von der Depotbank und von der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

#### c) Externe Verwaltungsgebühren der Verwaltungsgesellschaft

Folgende Kosten können zu den Kosten der Verwaltungsgesellschaft hinzukommen: Abschlussprüfer, Depotbank, Bewertungsstelle usw.

#### d) Bewegungsprovision

Sie kann auf jede Transaktion erhoben werden und wird zwischen der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft geteilt.

e) Gebühren bei Überschreiten der Zielvorgaben

Nicht zutreffend

<b>Erhobene Kosten auf C- und E-Anteile:</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Gebührensatz Anteile C und E</b>	<b>Anteile I</b>	<b>Anteile IT</b>
Betriebs- und Finanz-Verwaltungskosten (sämtliche Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten, Gebühren bei Überschreiten der Zielvorgaben und Gebühren in Verbindung mit Anlagen in OGAW oder Investment-Fonds) und Verwaltungskosten außerhalb der Verwaltungsgesellschaft (Abschlussprüfer, Depotbank, Vertrieb, Anwälte, usw.)	Nettovermögen	brutto 2,39 % Höchstsatz	<u>brutto 1,20 %</u> <u>Höchstsatz</u>	<u>brutto 0,85 %</u> <u>Höchstsatz</u>
Provision bei Überschreiten der Zielvorgabe	Nettovermögen	Nicht zutreffend		
Dienstleister, die eine Bewegungsprovision erhalten: Depotstelle* Verwaltungsgesellschaft**  * Der Depotstelle zustehender maximaler Anteil an Bewegungsprovisionen: 5 % * Der Verwaltungsgesellschaft zustehende maximaler Anteil an Bewegungsprovisionen: 95 %	Abzug von jeder Transaktion	Euronext Paris: brutto 0,60 % max. 15 € min. Ausland: brutto 0,60 % max. + Provision Ansprechpartner 15 € min.		
<b>Gebühren für die Anteilsklasse I:</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Gebührensatz</b>		
Betriebs- und Verwaltungskosten (sämtliche Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten, Gebühren bei Überschreiten der Zielvorgaben und Gebühren in Verbindung mit Anlagen in OGAW oder Investment-Fonds) und Verwaltungskosten außerhalb der Verwaltungsgesellschaft (Abschlussprüfer, Depotbank, Vertrieb, Anwälte)	Nettovermögen	brutto 1,20%		
Provision bei Überschreiten der Zielvorgabe	Nettovermögen	Nicht zutreffend		

<p>Dienstleister, die eine <u>Provision auf Aktienbewegungsprovision</u> erhalten:          Depotstelle*: 5 %          Verwaltungsgesellschaft**: 95 %          * Dienstleister, die eine <u>Provision auf Bewegungen anderer Titel</u> erhalten: <u>Depotstelle-zustehender</u>          -maximaler Anteil an <u>Bewegungsprovisionen</u> <u>Depotstelle:</u>          100 %          * Der <u>Verwaltungsgesellschaft-zustehende</u>          f          -maximaler Anteil an <u>Bewegungsprovisionen:</u> 95 %</p>	<p>Abzug von jeder Transaktion</p>	<p><u>Aktien, Optionsscheine, Wandelschuldverschreibungen, Rechte:</u>  <u>Frankreich, Belgien, Niederlande: brutto 0,60 % max., min. 20 €</u>  <u>Andere Länder brutto 0,60 % max., min. 40 €</u></p> <p><u>Schuldverschreibungen, Einlagenzertifikate, handelbare Wertpapiere, Schatzanweisungen: Pauschale</u>  <u>Frankreich 20 €/Pauschale Ausland 40 €</u></p> <p><u>OGA Frankreich oder von Euroclear zugelassen: 15 € brutto max.</u></p> <p><u>Termingeschäfte</u>  <u>Eurex Moneyp</u>  <u>Optionen brutto 0,40 % max., min. 7 €</u>  <u>Futures 2 €/Bruttopreis max. Euronext Paris:</u>  <u>Brutto 0,60 % max.</u>  <u>15 EUR min.</u>  <u>Ausland:</u>  <u>brutto 0,60 % max.</u>  <u>+ Provision Ansprechpartner</u>  <u>-15 EUR min.</u></p>
---	------------------------------------	---

Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Teil der erhobenen Finanzverwaltungsgebühren zur Vergütung der Zwischenstellen dienen kann, die mit der Anlage von Fondsanteilen betraut sind und deren Liste von den Anlegern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden kann.

Erträge aus dem vorübergehenden Erwerb und Verkauf von Wertpapieren stehen dem Fonds vollumfänglich zu. Weitere Informationen können die Anteilsinhaber dem OGAW-Jahresbericht entnehmen.

Die Zwischenanbieter werden von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt. Die Strategie zur Auswahl der Finanzmakler ist auf der Website der Gesellschaft verfügbar: <http://www.dnca-investments.com>.

## KOMMERZIELLE INFORMATIONEN

Der Rückkauf oder die Auszahlung der Anteile können jederzeit bei der Depotbank beantragt werden: CREDIT INDUSTRIEL ET COMMERCIAL (CIC), 6 Avenue de Provence F-75009 Paris.

Den Nettoinventarwert wird von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt und ist insbesondere auf ihrer Website verfügbar.

Alle Informationen zum FCP, der vollständige Prospekt, die Periodenberichte und der Jahresbericht sind über die Website der Verwaltungsgesellschaft verfügbar und können unentgeltlich auf einfache Nachfrage bei der Verwaltungsgesellschaft übermittelt werden:

DNCA FINANCE – 19, Place Vendôme – 75001 – PARIS.

Tel.: +33 (0)1 58 62 55 00

**Länder, in denen der Fonds zum Vertrieb zugelassen ist:** Der Fonds ist in mehreren europäischen Ländern zugelassen. Diese Länder sind im Internet aufgeführt unter [www.dnca-investments.com](http://www.dnca-investments.com)

Um den Bedürfnissen institutioneller Anleger zu entsprechen (die von der Bankenaufsichtsbehörde „ACPR“, der Finanzmarktaufsichtsbehörde „AMF“ oder vergleichbaren europäischen Gremien überwacht werden) und die den Vorschriften der sogenannten „Solvabilität-II“-Richtlinie 2009/138/EG unterliegen, kann die Verwaltungsgesellschaft in einer Frist, die nicht kürzer als zwei Werktage (48 Stunden) ab der letzten Veröffentlichung des Nettoinventarwerts sein darf, die Zusammensetzung des Fonds-Portfolio mitteilen. Die in diesem Rahmen übermittelten Informationen sind streng vertraulich und dürfen ausschließlich für regulatorische Anforderungen gemäß der Solvabilität-II-Richtlinie verwendet werden. Demzufolge werden die Bedingungen für

die Übermittlung und Auswertung der Angaben des Portfolio-Bestands in einer Vertraulichkeitsvereinbarung, die systematisch mit dem institutionellen Anleger und/oder jedem zu diesem Zweck beauftragten Dritten unterschrieben wird, genau geregelt.

#### INFORMATION ÜBER DIE VERGÜTUNGSPOLITIK DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT:

Angaben über die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft erhalten Sie auf einfachen schriftlichen Antrag bei der Verwaltungsgesellschaft. Die Daten sind auf der Grundlage des Kalenderjahres 2017 erstellt und werden im nächsten Jahresbericht mit Geschäftsschluss zum 31. Dezember 2017 veröffentlicht.

#### **ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN**

Die Anteile wurden und werden weder nach dem „United States Securities Act“ aus dem Jahr 1933 in seiner geltenden Fassung (im Folgenden „Wertpapiergesetz von 1933“) oder noch nach einem in einem amerikanischen Staat geltenden Gesetz registriert; die Anteile können in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich den dazu gehörigen Hoheitsgebieten und Besitzungen) nicht direkt oder indirekt an US-Staatsangehörige veräußert, angeboten oder verkauft werden (im Folgenden „US-Person“, so wie dieser Begriff von der amerikanischen Gesetzgebung zur Regulierung der Märkte in der „Regulation S“ im Rahmen des von der US-amerikanischen Börsenaufsicht SEC (Securities and Exchange Commission) angenommenen Wertpapiergesetzes von 1933 vorgeschrieben wird, es sei denn, die Anteile wurden registriert oder es war eine Freistellung anwendbar (mit Zustimmung der Fonds-Verwaltungsgesellschaft).

~~Der Fonds ist nicht und wird nicht nach dem „United States Investment Company Act“ aus dem Jahr 1940 registriert. Jeder Wiederverkauf und jede Veräußerung von Anteilen in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person kann einen Verstoß gegen das amerikanische Gesetz darstellen und erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung der Fonds-Verwaltungsgesellschaft. Personen, die Anteile erwerben oder zeichnen möchten, müssen schriftlich bescheinigen, dass sie keine US-Staatsangehörigen sind.~~

~~Die Fonds-Verwaltungsgesellschaft ist befugt, Einschränkungen für (i) das Halten der Anteile durch eine US-Person festzulegen und die gehaltenen Anteile zwangsweise zurückzukaufen bzw. Einschränkungen für (ii) die Übertragung der Anteile an eine US-Person festzulegen. Diese Befugnis erstreckt sich auf jede Person, die (a) direkt oder indirekt gegen die Gesetze und Vorschriften jedes Landes und/oder jeder Regierungsbehörde verstößt oder (b) nach Ansicht der Fonds-Verwaltungsgesellschaft dem Fonds einen Schaden zufügt, den sie anderenfalls nicht erlitten hätte.~~

~~Das Angebot von Anteilen wurde nicht von der SEC, dem Fachausschuss eines amerikanischen Staates oder von einer sonstigen amerikanischen Regulierungsbehörde gebilligt oder abgelehnt; die besagten Behörden haben sich nicht zu diesem Angebot geäußert, sie haben weder dieses Angebot noch die Genauigkeit oder den adäquaten Charakter der das Angebot betreffenden Dokumente sanktioniert. Jede Behauptung in diesem Sinne verstößt gegen das Gesetz.~~

~~Jeder Anteilinhaber, der vorhat, US-Staatsbürger zu werden, muss unverzüglich die Fonds-Verwaltungsgesellschaft in Kenntnis setzen. Jeder Inhaber von Anteilen, der US-Staatsbürger wird, ist nicht mehr berechtigt, neue Anteile zu erwerben und er kann jederzeit aufgefordert werden, seine Anteile zugunsten von Personen zu veräußern, die keine US-Bürger sind. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Anteil, der direkt oder indirekt von einer US-Person gehalten wird, zwangsweise zurückzukaufen. Gleiches gilt, wenn das Halten der Anteile durch wen auch immer gegen das Gesetz oder die Interessen des Fonds verstößt.~~

#### **ANLAGEBESTIMMUNGEN**

Der FCP unterliegt den geltenden gesetzlichen Anlagevorschriften für OGAW und investiert gemäß der Richtlinie 2009/65/EG maximal 10 % seines Gesamtvermögens in andere OGA-Anteile oder -Aktien.

#### **GESAMTRISIKO**

Als Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos dient die Berechnungsmethode für Verbindlichkeiten.

#### **REGELN ZUR BEWERTUNG UND VERBUCHUNG DER VERMÖGENSWERTE**

##### VERBUCHUNG DER ERTRÄGE:

Der FCP verbucht seine Einnahmen nach der Methode des eingelösten Coupons.

## VERBUCHUNGEN DER ANLAGENZUGÄNGE UND ABGÄNGE

Die Verbuchung der Anlagenzugänge und Abgänge im Portfolio des FCP erfolgt unter Ausschluss der Verhandlungsgebühren.

## BEWERTUNGSMETHODEN:

Bei jeder Bewertung werden die FCP-Assets nach folgenden Kriterien bewertet:

### Aktien, Schuldverschreibungen und vergleichbare börsennotierte Titel (französische und ausländische Wertpapiere):

Die Bewertung erfolgt zum Börsenkurs:

Die Wahl des Börsenkurses hängt vom jeweiligen Handelsplatz des Titels ab:

Europäische Börsenplätze:	Der letzte Tages-Börsenkurs
Asiatische Börsenplätze:	Der letzte Tages-Börsenkurs
Australische Börsenplätze:	Der letzte Tages-Börsenkurs
Nordamerikanische Börsenplätze:	Der letzte Tages-Börsenkurs
Südamerikanische Börsenplätze:	Der letzte Tages-Börsenkurs

Erhielt ein Wert bis circa 14 Uhr keine Notierung, wird der letzte Börsenkurs des Vortages verwendet.

### OGA-Titel im Portfolio:

Bewertung auf Grundlage des letzten bekannten Nettoinventarwerts.

### FCT-Anteile:

Bewertung zum letzten Börsen-Tageskurs für FCT, die auf den europäischen Märkten gehandelt werden.

### Vorübergehender Erwerb von Titeln

Pensionsgeschäfte bei Erwerb:

Erwerb mit Rückkaufsrecht:

Vertragliche Bewertung.

Vertragliche Bewertung, denn der Rückkauf der Titel durch den Verkäufer ist hinreichend sicher.

Wertpapierleihgeschäfte:

Bewertung der geliehenen Titel zum Börsenkurs des zugrunde liegenden Wertes. Die Titel werden vom OGAW am Ende des Leihgeschäfts zurückgenommen.

### Vorübergehende Abtretung von Titeln

In Pension gegebene Wertpapiere:

In Pension gegebene Wertpapiere werden zum Marktpreis bewertet, die Verbindlichkeiten aus in Pension gegebenen Wertpapieren werden zu dem im Vertrag festgelegten Betrag gehalten.

### Nicht notierte Wertpapiere:

Die Bewertung erfolgt anhand von Methoden, die auf dem Vermögenswert und der Rendite basieren, unter Berücksichtigung der Preise, die zuletzt bei umfangreichen Transaktionen verwendet wurden.

### Handelbare Schuldtitel:

1) Die handelbaren Schuldtitel, die beim Erwerb eine Restlaufzeit von unter drei Monaten haben, werden linear bewertet.

2) Die handelbaren Schuldtitel, die mit einer Restlaufzeit von unter drei Monaten erworben wurden, werden bewertet, wie folgt:

Zu ihrem Marktwert bis zu 3 Monaten und einem Tag vor Fälligkeit.

Die Differenz zwischen dem vor 3 Monaten und einem Tag vor Fälligkeit festgestellten Marktwert und dem Auszahlungswert wird auf die letzten 3 Monate linearisiert.

Ausnahme: Die französischen Schatzanweisungen BTAN (Bons du Trésor à taux fixe et à intérêt annuel) werden bis zur Fälligkeit zum Marktpreis bewertet.

Beizulegender Zeitwert:

BTAN : Rückzahlungsrendite oder von der Banque de France veröffentlichter Tageskurs

a) Titel mit einer Laufzeit zwischen 3 Monaten und 1 Jahr:

- Handelbare Wertpapiere, die Gegenstand umfassender Transaktionen sind: Anwendung einer versicherungsmathematischen Methode, unter Verwendung der täglich auf dem Markt festgestellten Rendite.

- Sonstige handelbare Wertpapiere: Anwendung eines proportionalen Verfahrens; als Rendite wird der Referenzzinssatz EURIBOR mit gleicher Fälligkeit verwendet, ggf. korrigiert um eine für die strukturellen Merkmale repräsentativen Emittenten-Marge.

b) Titel mit einer Laufzeit von über einem Jahr: Anwendung einer versicherungsmathematischen Methode.

- Handelbare Wertpapiere, die Gegenstand umfassender Transaktionen sind; die Rendite entspricht der täglich auf dem Markt festgestellten Rendite.

- Sonstige handelbare Wertpapiere: als Rendite wird der Zinssatz der BTAN mit gleicher Fälligkeit verwendet, ggf. korrigiert um eine für die strukturellen Merkmale repräsentativen Emittenten-Marge.

### Feste Terminkontrakte:

Die Marktkurse für die Bewertung der festen Terminkontrakte stehen im Einklang mit denjenigen der zugrunde liegenden Wertpapiere.

Sie variieren je nach Börsenplatz:

An europäischen Börsenplätzen gehandelte feste Terminkontrakte:

letzter Tages-Börsenkurs oder Tages-Abrechnungskurs

An nordamerikanischen Börsenplätzen gehandelte feste Terminkontrakte:

letzter Tages-Börsenkurs oder Tages-Abrechnungskurs

### Bedingte Terminkontrakte:

Die Marktkurse für die Bewertung folgen dem gleichen Prinzip wie die Kurse der Verträge oder der zugrunde liegenden Wertpapiere

An europäischen Börsenplätzen gehandelte bedingte Terminkontrakte:

letzter Tages-Börsenkurs oder Tages-Abrechnungskurs

An nordamerikanischen Börsenplätzen gehandelte bedingte Terminkontrakte: letzter Tages-Börsenkurs oder Tages-Abrechnungskurs

Swaps: Nicht zutreffend

Devisentermingeschäfte: Nicht zutreffend

## METHODE ZUR EVALUIERUNG NICHT BILANZWIRKSAMER VERBINDLICHKEITEN

- Verbindlichkeiten in Form fester Termingeschäfte werden zu ihrem Marktwert ausgewiesen. Diese entspricht ihrem Bewertungskurs, multipliziert mit der Anzahl der Verträge und dem Nominalwert (Stückzahl); freihändige Swapkontrakte werden zu ihrem Nennwert oder, falls dieser nicht vorhanden ist, zu einem gleichwertigen Betrag ausgewiesen.
- Bedingte Termingeschäfte werden zu ihrem entsprechenden Basiswert bewertet. Diese Übertragung besteht darin, die Anzahl der Optionen mit einem Delta-Faktor zu multiplizieren. Der Delta-Faktor resultiert aus einem mathematischen Modell (vom Typ Black-Scholes) mit folgenden Parametern: der Kurs des Basiswerts, die Fälligkeit, der kurzfristige Zinssatz, der Ausübungspreis der Option und die Volatilität des Basiswerts. Die nicht bilanzwirksame Darstellung entspricht dem wirtschaftlichen Aspekt der Transaktion und nicht dem Vertrag.

GEWÄHRTE ODER ERHALTENE GARANTIEN: **nicht zutreffend**

**DNCA VALUE EUROPE**

**Verwaltungsgesellschaft: DNCA FINANCE**

**Depotstelle: CREDIT INDUSTRIEL ET COMMERCIAL (CIC)  
Gesellschaft für Verwaltung und Buchhaltung: CM-CIC ASSET MANAGEMENT**

**ANLAGEFONDS NACH FRANZÖSISCHEM RECHT (FONDS COMMUN DE PLACEMENT, FCP).**

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

### **TITEL I - VERMÖGENSWERTE UND ANTEILE**

#### **Artikel 1 - Miteigentumsanteile**

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Miteigentumsanteil einem gleichen Anteil am Fondsvermögen entspricht. Jeder Anteilhaber verfügt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds.

Die Laufzeit des Fonds beträgt ab seiner Auflegung 99 Jahre, außer im Falle seiner vorzeitigen Auflösung oder der in vorliegender Geschäftsordnung vorgesehenen Verlängerung.

Es besteht die Möglichkeit der Zusammenlegung oder der Teilung von Anteilen.

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft in auf Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel lautende Bruchteile gestückelt werden.

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung bezüglich der Ausgabe und Rücknahme der Anteile gelten für die Anteilsbruchteile, deren Wert stets proportional zu dem Wert desjenigen Anteils ist, den sie vertreten. Alle übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung bezüglich der Anteile gelten für die Anteilsbruchteile, ohne dass dies ausdrücklich erwähnt werden muss, sofern nichts anderes festgelegt wird.

Schließlich kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft die Anteile nach eigenem Ermessen durch Auflegung neuer Anteilsscheine teilen, die im Austausch gegen alte Anteile an die Inhaber ausgegeben werden.

## **Artikel 2 - Mindesthöhe des Fondsvermögens**

Die Rücknahme der Anteile ist nicht möglich, wenn das Fondsvermögen unter 300 000 EUR fällt; bleibt das Vermögen 30 (dreißig) Tage unter dieser Mindestgrenze, trifft die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Vorkehrungen für die Zusammenlegung oder Auflösung des Fonds innerhalb von 30 Tagen.

## **Artikel 3 - Ausgabe und Rücknahme der Anteile**

Die Anteile können jederzeit auf Verlangen der Inhaber auf Basis ihres Nettoinventarwerts, gegebenenfalls zuzüglich der Ausgabeaufschläge, emittiert werden.

Die Bedingungen und Modalitäten für die Zeichnungen und Rücknahmen der Anteile entnehmen Sie bitte dem vereinfachten Prospekt und der ausführlichen Erläuterung.

Für die Fondsanteile kann eine Zulassung zur Notierung gemäß den geltenden Vorschriften beantragt werden.

Die Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts voll eingezahlt sein. Die Zahlung kann in bar und/oder durch Einbringung von Wertpapieren erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen; zu diesem Zweck verfügt sie über eine Frist von sieben Tagen ab ihrem Einbringen, um ihre Entscheidung mitzuteilen. Im Fall der Akzeptierung werden die eingebrachten Wertpapiere gemäß den in Artikel 4 festgelegten Bestimmungen bewertet; ihre Zeichnung erfolgt auf Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach ihrer Akzeptanz.

Rücknahmen erfolgen ausschließlich in bar, außer bei Auflösung des Fonds, wenn die Anteilhaber sich damit einverstanden erklärt haben, in Wertpapieren bezahlt zu werden. Sie werden von der Depotbank bzw. Verwahrstelle in maximal fünf Tagen ab dem Ende der Anteilsbewertungsfrist ausbezahlt.

Sollte für die Rücknahme in Fällen außergewöhnlicher Umstände die vorzeitige Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds erforderlich sein, kann diese Frist verlängert werden, darf aber 30 Tage nicht überschreiten.

Außer bei Erbschaften oder Schenkungen wird der Verkauf bzw. Transfer von Anteilen zwischen Anteilhabern oder von Anteilhabern an Dritte mit einer Rücknahme, auf die eine Zeichnung folgt, gleichgesetzt; wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Betrag des Verkaufs oder des Transfers ggf. vom Begünstigten ergänzt werden, damit mindestens der im Verkaufsprospekt vorgeschriebene Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code Monétaire et Financier) kann die Rücknahme seiner Anteile durch den FCP ebenso wie die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn dies auf Grund außergewöhnlicher Umstände erforderlich und im Interesse der Anteilhaber ist.

Fällt das Nettovermögen des FCP unter den gesetzlich festgelegten Betrag, ist die Rücknahme von Anteilen nicht möglich.

~~Die Fonds-Verwaltungsgesellschaft kann den Erwerb an Fondsanteilen durch jede Person oder Einrichtung einschränken oder verhindern, wenn dieser der Erwerb von Fondsanteilen ausdrücklich untersagt ist (im Folgenden die „nicht anspruchsberechtigte Person“). Eine nicht anspruchsberechtigte Person ist eine „US-Person“, wie in der Regulation S der SEC definiert (Teil 2030 – 17 CFR 230.903) und im vorliegenden Prospekt spezifiziert.~~

~~Zu diesem Zweck kann die Verwaltungsgesellschaft:~~

- ~~(i) die Ausgabe eines Anteils ablehnen, sobald sich herausstellt, dass eine solche Ausgabe zur Folge hat oder haben könnte, dass die besagten Anteile direkt oder indirekt von einer nicht anspruchsberechtigten Person gehalten werden;~~
- ~~(ii) jederzeit von einer nicht anspruchsberechtigten Person oder Einrichtung, deren Name im Register der Anteilinhaber aufgeführt ist, verlangen, dass ihr alle Informationen sowie eine eidesstattliche Erklärung übermittelt werden, die sie für notwendig erachtet, um festzustellen, ob der wirtschaftliche Eigentümer der betrachteten Anteile als eine anspruchsberechtigte Person anzusehen ist oder nicht; und~~
- ~~(iii) stellt sie fest, dass eine Person oder Einrichtung keine anspruchsberechtigte Person und allein oder gemeinsam der wirtschaftliche Eigentümer der betrachteten Anteile ist, kann sie den Zwangsrückkauf sämtlicher Anteile, die ein solcher Anteilinhaber hält, nach 5 Werktagen vornehmen. Der Zwangsrückkauf erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert, ggf. abzüglich der geltenden Abgaben, Gebühren und Provisionen, die nach einer Frist von 5 Werktagen zulasten der nicht anspruchsberechtigten Person gehen. Während dieser Frist kann der wirtschaftliche Anteilseigner dem zuständigen Gremium seine Stellungnahme vorlegen.~~

#### **Artikel 4 - Ermittlung des Nettoinventarwerts**

Die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile erfolgt unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt erläuterten Bewertungsgrundsätze.

### **TITEL 2 - FUNKTIONSWEISE DES FONDS**

#### **Artikel 5 - Die Verwaltungsgesellschaft**

Die Verwaltung des Fonds wird, gemäß der für den Fonds festgelegten Ausrichtung, von der Verwaltungsgesellschaft ausgeübt.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen auf Rechnung der Anteilinhaber und sie allein kann die mit den Fondsanteilen verbundenen Stimmrechte ausüben.

#### **Artikel 5 bis - Anlagebestimmungen**

Die für das Vermögen des OGAW in Frage kommenden Instrumente und Einlagen sowie die Anlagebestimmungen sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

#### **Artikel 5b - Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem**

Die Anteile können zum Handel auf einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem gemäß geltenden Vorschriften zugelassen werden. In Fällen, in denen der FCP, dessen Anteile zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, ein an einen Index gekoppeltes Anlageziel verfolgt, muss der Fonds ein System eingerichtet haben, mit dem sichergestellt werden kann, dass der Kurs der Fondsanteile nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht.

#### **Artikel 6 - Die Verwahrstelle**

Die Verwahrstelle nimmt die Aufgaben wahr, die ihr in Anwendung der geltenden Gesetze und Vorschriften obliegen, sowie diejenigen, die ihr von der Verwaltungsgesellschaft vertragsmäßig übertragen wurden. Insbesondere muss sie gewährleisten, dass die Gesellschaft, die das Portfolio verwaltet, ihre Entscheidungen

ordnungsgemäß trifft. Bei Streitigkeiten mit der Verwaltungsgesellschaft setzt sie die französische Finanzmarktaufsicht (AMF) in Kenntnis.

## **Artikel 7 - Der Abschlussprüfer**

Ein Abschlussprüfer wird, nach Einverständnis der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF), durch den Verwaltungsrat oder den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft für sechs Geschäftsjahre bestellt.

Er führt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und Prüfungen durch und bestätigt insbesondere die Richtigkeit und Regelmäßigkeit der jeweils erstellten Abschlüsse und der im Bericht der Verwaltungsgesellschaft enthaltenen, auf den Abschluss bezogenen Angaben.

Die Dauer der Tätigkeit des Abschlussprüfers kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, der französischen Finanzmarktaufsicht umgehend alle Tatsachen oder Entscheidungen in Bezug auf den Organismus für Gemeinsame Anlagen in Wertpapiere zu melden, von denen er bei der Ausübung seiner Aufgaben Kenntnis erlangt hat, und welche:

1° eine Verletzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften darstellen können, die für diesen Organismus gelten und die signifikante Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- oder Ertragslage haben können;

2° die Bedingungen oder die Kontinuität ihrer Tätigkeit beeinträchtigen können;

3° die Vorbehalte oder die Ablehnung der Bestätigung der ordnungsgemäßen Rechnungslegung zur Folge haben können.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Festlegung der Umtauschparitäten bei Umwandlung, Verschmelzung oder Aufspaltung werden unter der Kontrolle des Abschlussprüfers durchgeführt.

Er bewertet eigenverantwortlich jede Einbringung von Sacheinlagen.

Er kontrolliert die Zusammensetzung des Fondsvermögens und der sonstigen Elemente vor ihrer Veröffentlichung. Das Honorar des Abschlussprüfers wird im gemeinsamen Einvernehmen zwischen diesem und dem Verwaltungsrat oder Vorstand der Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung eines Arbeitsprogramms festgesetzt, in dem die für erforderlich erachteten Prüfungshandlungen präzisiert werden.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Abschlagsdividenden ausgeschüttet werden.

Seine Honorare sind in den ~~V~~externen Verwaltungsgebühren der Verwaltungsgesellschaft ~~erwaltungsgebühren~~ enthalten.

## **Artikel 8 - Rechnungslegung und Berichterstattung**

Nach Abschluss jedes Geschäftsjahres arbeitet die Verwaltungsgesellschaft die Dokumente zur Synthese aus und erstellt einen Bericht über die Fondsverwaltung im vergangenen Berichtszeitraum.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich und unter der Aufsicht der Depotbank die Vermögensaufstellung des OGA. Alle oben angegebenen Unterlagen werden durch den Abschlussprüfer kontrolliert.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Unterlagen mindestens vier Monate lang nach dem Jahresabschluss für die Anteilhaber bereit und informiert sie über die ihnen zustehenden Erträge: Diese Unterlagen werden den Anteilhabern entweder auf ausdrückliche Anfrage auf dem Postweg übermittelt oder von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

## **TITEL 3 - FESTSTELLUNG UND VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE**

### **Artikel 9 – Thesaurierung der ausschüttungsfähigen Beträge**

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht dem Betrag der Zinsen, Zinsrückstände, Dividenden, Prämien und Gewinnen, Sitzungsgelder sowie aller sonstigen Erlöse im Zusammenhang mit den Wertpapieren des Portfolios, erhöht um den Betrag der momentan verfügbaren Beträge, abzüglich des Betrags der Finanzverwaltungskosten und der Kosten für Kreditaufnahmen.

Die ausschüttungsfähigen Beträge setzen sich zusammen aus:

- 1° Dem Nettogewinn, erhöht um den Vortrag auf neue Rechnung und erhöht bzw. vermindert sich um die Rechnungsabgrenzungsposten der Erträge;
- 2° Die im Laufe des Geschäftsjahres verbuchten realisierten Nettogewinne, abzüglich Kosten, vermindert um die realisierten Nettoverluste, abzüglich Kosten, erhöht um die Nettogewinne derselben Art aus vorangegangenen Geschäftsjahren, auf die keine Ausschüttung oder Thesaurierung erfolgt ist, und vermindert oder erhöht um die Rechnungsabgrenzungsposten der Gewinne.

Die ausschüttungsfähigen Beträge (Nettoergebnis und realisierte Nettogewinne oder -verluste) werden vollständig thesauriert, mit Ausnahme derjenigen, deren Ausschüttung gesetzlich vorgeschrieben ist.

## **TITEL 4 - ZUSAMMENLEGUNG – SPALTUNG – AUFLÖSUNG – LIQUIDATION**

### **Artikel 10 - Zusammenlegung – Spaltung**

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Fondsvermögen ganz oder teilweise in einen anderen von ihr verwalteten OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehrere von ihr verwaltete Investmentfonds spalten.

Diese Verschmelzungen oder Spaltungen können erst einen Monat nach dem Inkennntnissetzen der Anteilinhaber erfolgen. Nach ihrem Abschluss wird eine neue Bescheinigung ausgestellt, aus welcher die Anzahl der Anteile im Besitz jedes Anteilinhabers hervorgeht.

### **Artikel 11 - Auflösung – Verlängerung**

Sollte das Fondsvermögen während eines Zeitraums von dreißig Tagen unter dem vorstehend in Artikel 2 festgesetzten Betrag liegen, setzt die Verwaltungsgesellschaft die Finanzmarktaufsicht hiervon in Kenntnis und löst den Fonds, sofern es nicht zur Verschmelzung mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen kommt, auf.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vorzeitig auflösen; in diesem Fall informiert sie die Anteilinhaber über ihre Entscheidung. Ab diesem Zeitpunkt werden keine Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Zudem löst die Verwaltungsgesellschaft den Fonds auf, wenn um den Rückkauf sämtlicher Anteile ersucht wird, die Depotbank ihr Amt niederlegt und keine andere Depotbank bestimmt wurde oder auch, wenn die Fondslaufzeit abgelaufen ist und nicht verlängert wird.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die französische Finanzmarktaufsicht schriftlich über das Datum und das für die Auflösung gewählte Verfahren. Anschließend übermittelt sie der französischen Finanzmarktaufsicht den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank entschieden werden. Sie muss ihre Entscheidung mindestens drei Monate vor Ablauf der für den Fonds geplanten Laufzeit treffen und diese den Anteilinhabern und der französischen Finanzmarktaufsicht mitteilen.

### **Artikel 12 - Liquidation**

Im Fall einer Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank die Aufgabe des Liquidators; ist dies nicht möglich, wird der Liquidator auf Antrag jeder beliebigen betroffenen Person gerichtlich bestellt. Sie verfügen zu diesem Zweck über alle erforderlichen Vollmachten, um die Anlagen zu veräußern, die möglichen Gläubiger auszuzahlen und um den verfügbaren Saldo zwischen den Anteilinhabern bar oder in Wertpapieren aufzuteilen.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihr Amt solange aus, bis die Liquidation abgeschlossen ist.

## **TITEL 5 – ANFECHTUNG**

### **Artikel 13 - Zustelladresse – Gerichtsbarkeit**

Alle etwaigen Anfechtungen in Bezug auf den Fonds, die während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation zwischen den Anteilhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank auftreten können, werden den zuständigen Gerichten vorgelegt.

## **Zusätzliche Informationen für Anteilsinhaber in der Bundesrepublik Deutschland**

Zahl- und Informationsstelle des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland ist Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36 20095 HAMBURG, Deutschland (die „deutsche Zahl- und Informationsstelle“).

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anteilsinhaber bestimmte Zahlungen, einschliesslich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt (bestehend aus den wesentlichen Anlegerinformationen, dem Prospekt und den Vertragsbedingungen des Fonds), die wesentlichen Anlegerinformationen, die Vertragsbedingungen des Fonds und die Jahres- und Halbjahresberichte – jeweils in Papierform – sowie der Nettoinventarwert pro Anteil, die Ausgabe- und Rücknahmepreise und etwaige Mitteilungen an die Anteilsinhaber stehen bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos zur Verfügung.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilsinhaber werden in der Bundesrepublik Deutschland in Wertpapier-Mitteilungen, VWD, Morningstar Germany und Fundinfo DE veröffentlicht. In folgenden Fällen ist zudem vorgesehen, Anleger per dauerhaften Datenträger zu informieren: Aussetzung der Rücknahme von Anteilen, Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung, Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendererstattungen betreffen (unter Angabe ihrer Hintergründe und der Rechte der Anleger), Verschmelzung des Fonds sowie einer möglichen Umwandlung des Fonds in einen Feederfonds.

### **Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:**

Soweit die Verwaltungsgesellschaft die Besteuerungsgrundlagen für Zwecke des Investmentsteuergesetzes (InvStG) bekannt macht, hat sie der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt werden, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur regelmäßig nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das jeweils laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anteilinhaber, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.